

442/A XX.GP

Antrag

der Abgeordneten Helmut Peter, Hans Peter Haselsteiner, Volker Kier und PartnerInnen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Handelsgesetzbuch und das Einkommensteuergesetz 1988 und das Körperschaftssteuergesetz 1988 geändert werden. (EURO-Bilanzgesetz)

Der Nationalrat wolle beschließen :

Bundesgesetz, mit dem das Handelsgesetzbuch, das Einkommensteuergesetz 1988 und das Körperschaftssteuergesetz 1 988 geändert werden. (EURO-Bilanzgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Bundesgesetz, mit dem das Handelsgesetzbuch, das Einkommensteuergesetz 1988 und das Körperschaftssteuergesetz 1 988 geändert werden. (EURO-Bilanzgesetz)

Artikel 1

Das Handelsgesetzbuch, DRGBI 1897 S 219, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 680/1 996, wird wie folgt geändert:

1. §193 Abs. 4 lautet..

"Der Jahresabschluß besteht aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung; er ist in Schillingwährung, ab dem Inkrafttreten der Wirtschafts- und Währungsunion in Eurowährung und in deutscher Sprache unbeschadet der volksgruppenrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung aufzustellen."

2. Nach § 203 Abs.1 wird folgender Absatz 2 eingefügt.

"(2) Das Niederstwertprinzip gilt hinsichtlich der Euro-Bilanz von 1.1.1998 bis 31.12. 2002 mit der Maßgabe, daß hinsichtlich des unbeweglichen Vermögens (Grundstücke) eine Aufwertung bis zum Verkehrswert möglich ist. Hinsichtlich des unbeweglichen Vermögens (Gebäude) sowie des beweglichen Vermögens ist eine Aufwertung bis zu den Anschaffungskosten möglich."

3. Die Absätze 2 bis 5 erhalten die Bezeichnung 3 bis 6.

4. In § 235 wird nach der Ziffer 3 folgende Ziffer 4 angefügt.

"4. um Erträge auf Grund einer im Geschäftsjahr vorgenommenen Aufwertung gem. § 203 Abs. 2."

Artikel 11

Das Einkommensteuergesetz 1 988, BGBl. Nr. 400/1 988 zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 798/1996, wird wie folgt geändert:

Nach § 33 wird folgender § 33 a eingefügt:

"(1) Für Aufwertungsgewinne, die im Rahmen einer Aufwertung anlässlich einer Euro-Bilanz gem. § 203 Abs. 2 HGB erzielt werden, betragen die Steuersätze

1. für bewegliches Vermögen 15% des Aufwertungsgewinnes

2. für unbewegliches Vermögen (Gebäude) 10 % des Aufwertungsgewinnes

3. für unbewegliches Vermögen (Grundstücke), das durch ein Gutachten auf den Verkehrswert aufgewertet wird, bleibt der Aufwertungsgewinn steuerfrei.

(2) Teilaufwertungen sind nur insofern möglich als entweder sämtliche Güter des beweglichen Vermögens, des unbeweglichen Vermögens (Gebäude) oder des unbeweglichen Vermögens (Grundstücke) von der Aufwertung erfaßt sind."

#### Artikel 111

Das Körperschaftssteuergesetz 1 988, BGBl. Nr. 401/1 988, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996, wird wie folgt geändert:

Nach § 22 wird folgender § 22 a angefügt:

"(1) Für Aufwertungsgewinne, die im Rahmen einer Aufwertung anlässlich einer Euro-Bilanz gem. § 203 Abs. 2 HGB erzielt werden, betragen die Steuersätze

1. für bewegliches Vermögen 15 % des Aufwertungsgewinnes
2. für unbewegliches Vermögen (Gebäude) 10% des Aufwertungsgewinnes
3. für unbewegliches Vermögen (Grundstücke), das durch ein Gutachten auf den Verkehrswert aufgewertet wird, bleibt der Aufwertungsgewinn steuerfrei.

(2) Teilaufwertungen sind nur insofern möglich als entweder sämtliche Güter des beweglichen Vermögens, des unbeweglichen Vermögens (Gebäude) oder des unbeweglichen Vermögens (Grundstücke) von der Aufwertung erfaßt sind."

#### Begründung

Der vorliegende Antrag verfolgt das Ziel einer Verbesserung der bilanzmäßigen Eigenkapitaldarstellung. Derzeit entsprechen die Bilanzen vielfach nicht dem wahren wirtschaftlichen Gehalt der Unternehmen. Durch die Aufwertung sollen die durch steuerliche Abschreibungen gebildeten stillen Reserven des Anlagevermögens korrigiert werden können. Das führt nicht nur zu einer Entsteuerung von Scheingewinnen sondern erlaubt auch die Verbesserung der Eigenkapitaldarstellung und wird den wahren wirtschaftlichen Gegebenheiten besser gerecht. Insbesondere soll mit diesem Antrag dem Grundsatz der Bilanzwahrheit besser Rechnung getragen werden. Die Euro-Bilanz und die damit verbundene Aufwertung trägt daher zur Transparenz der Vermögens- und Ertragslage des Unternehmens sowohl für das Unternehmen selbst als auch für die Geschäftspartner bzw. Gläubiger bei. Eine realistische Darstellung des Eigenkapitals ist nicht nur vor dem Hintergrund der

zunehmenden Internationalisierung der Wirtschaft von Bedeutung, sondern dient auch dem erleichterten Zugang zur Börse und damit der Aufnahme von Kapital. Vor allem im Zusammenhang mit den geplanten Änderungen im Insolvenzrecht, das ein Sanierungsverfahren (mit gravierenden -auch strafrechtlichen - Folgen für die Geschäftsführer bei nicht erfolgter Einleitung des Sanierungsverfahren vorsehen wird) unter anderem an die Eigenkapitalquote knüpft, erscheint dringender Handlungsbedarf im Bereich der bilanzmäßigen Bewertung gegeben. Da die Aufwertung vorgezogene Steuereffekte zur Folge hat, soll ein begünstigter Steuersatz für Aufwertungsgewinne gelten.-

Der begünstigte Steuersatz für Aufwertungsgewinne läßt sich im Bereich des beweglichen Vermögens und des unbeweglichen Vermögens (Gebäude) damit begründen, daß eine Finanzierungsneutralität zwischen Abschreibung und Aufwertungsbesteuerung gegeben ist. Für unbewegliches Vermögen (Grundstücke) kann der Aufwertungsgewinn steuerfrei bleiben, weil keine Abschreibung möglich ist. Zu Artikel 1 : Um eine Aufwertung zu ermöglichen, ist die Durchbrechung des Niederstwertprinzips im HGB für den Zeitraum von 5 Jahren notwendig. Weiters wird durch eine Ergänzung des § 235 HGB die Ausschüttung des Aufwertungsgewinns untersagt.

Artikel II und III legen die Steuersätze für den Aufwertungsgewinn im EStG und im KStG fest.

In formeller Hinsicht wird die Durchführung einer ersten Lesung binnen 3 Monaten verlangt und die Zuweisung dieses Antrages an den Finanzausschuß